Zweckvereinbarung

zwischen

der Stadt Marktleuthen, Marktplatz 3, 95168 Marktleuthen, vertreten durch Ersten Bürgermeister Helmut Ritter,

und

der Verwaltungsgemeinschaft (VG) Tröstau, Hauptstraße 6, 95709 Tröstau, vertreten durch Gemeinschaftsvorsitzenden Theo Bauer

Gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) schließen die oben genannten folgende Zweckvereinbarung:

§ 1
Aufgabe

(1) Die oben genannten Vertragspartner sind gemäß § 2 Abs. 4 der Verordnung über die Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht (ZuVOWiG) für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes, die im ruhenden Verkehr festgestellt werden oder die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen betreffen, in gleicher Weise zuständig wie die Dienststellen der Bayerischen Landespolizei (im Nachfolgenden Kommunale Verkehrsüberwachung genannt). Die Vertragspartner führen die Kommunale Verkehrsüberwachung im übertragenen Wirkungskreis nach Maßgabe der für die polizeiliche Verkehrsüberwachung geltenden Vorschriften durch.

(2) Ort, Umfang und Zeitraum der Verkehrsüberwachung durch die Vertragspartner bestimmen sich nach den jeweiligen Vereinbarungen mit der Polizeidirektion.

§ 2
Übertragung der Aufgabe und der hoheitlichen Befugnisse

(1) Die VG Tröstau überträgt der Stadt Marktleuthen die Aufgabe der kommunalen Verkehrsüberwachung (Geschwindigkeitsüberwachung, Überwachung des ruhenden Verkehrs) einschließlich der weiteren Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten sowie alle hierfür notwendigen hoheitlichen Befugnisse.

(2) Die näheren Einzelheiten der Durchführung der Verkehrsüberwachung werden zwischen den Vertragspartnern einvernehmlich geregelt.

§ 3
Durchführung

Mit der Durchführung der Verkehrsüberwachung können durch die Stadt Marktleuthen im Rahmen der rechtlichen Zulässigkeit auch private Unternehmen beauftragt werden.

§ 4
Kostenregelung / Verteilung der Einnahmen

(1) Die Stadt Marktleuthen verzichtet der VG Tröstau gegenüber auf die Erhebung des rechnerisch auf sie entfallenden Anteils der Kosten der Verkehrsüberwachung.

(2) Die VG Tröstau verzichtet der Stadt Marktleuthen gegenüber auf die Auszahlung des Überschusses sämtlicher Verwarnungs- und Bußgelder und sonstiger Einnahmen aus der Verkehrsüberwachung gegenüber dem rechnerischen Anteil der auf sie entfallenden Kosten.

§ 5
Dauer der Zweckvereinbarung / Kündigung

(1) Diese Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit. Sie tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Sie kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Marktleuthen, 28. Juni 2010

Stadt Marktleuthen

Ritter
Erster Bürgermeister

Tröstau, 30. Juni 2010

Verwaltungsgemeinschaft Tröstau

Bauer
Gemeinschaftsvorsitzender